

Schwarzbrot und Diätbrot.

Neuregelung der Erzeugung und des Verkaufes.

Amtlich wird verlaufsbar:

Der Statthalter hat über die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck eine heute im Landesgesetzblatt kundgemachte Verordnung erlassen, mit der die bisher noch gültigen Bestimmungen früherer Verordnungen zusammengefasst und weiter die Erzeugung sowie der Verkauf von Diätbrot unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisher erteilten Bewilligungen einer Neuregelung unterzogen werden; nach dieser Verordnung dürfen nur Aleuronatbrot, Litorobrot, Luftbrot für Diabetiker und salzfreies Brot für Nephritiker erzeugt werden. Die Erzeugung dieser Diätbrote darf nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Statthalterei erfolgen; die Namen der erzeugungsberechtigten Gewerbetreibenden werden in der Tagespresse veröffentlicht werden. Es darf außer diesen Diätbrot nur das gewöhnliche Einheitsbrot zu 840 Gramm erzeugt werden, und es ist die Herstellung jedes anderen, welchen Namen immer tragenden Brotes verboten und strafbar.

Der Bezug der genannten Diätbrote ist an die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde und an die Eintragung in eine besondere Kundenliste des Diätbrotzeugers oder Händlers gebunden.

Die Erzeugung von Wasserzwieback und Grahambrot wird nicht gestattet, da der derzeitige Mangel an geeigneten Roggenmehlsorten die Herstellung eines für die betreffenden Kranken einwandfreien Wasserzwiebacks überhaupt nicht zulässt, das bisher als Wasserzwieback erzeugt und vielfach zu Phantasiepreisen verkaufte Gebäck den sanitären Anforderungen nicht entspricht und da Grahambrot durch gewöhnliches Brot im gerösteten Zustand mit Rücksicht auf dessen demaligen größeren Kleiegehalt ersetzt werden kann.

Schließlich wird der Höchstpreis für den Kleinhandel mit Brotkröseln, die nur gegen entsprechende Brotartenabschnitte abgegeben werden dürfen, mit 5 Heller pro 70 Gramm festgesetzt.

Die Statthalterverordnung.

Die Verordnung des Statthalters von Niederösterreich betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck enthält folgende Bestimmungen:

Die Mehlmischungen für die Broterzeugung.

§ 1. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Brot ist eine Mischung von Weizenbrotmehl, Roggenmehl, Gerstenbrotmehl oder Haferbrotmehl zu verwenden. Das Ausmaß der Verwendung dieser Mehlgattungen richtet sich nach den jeweiligen Zuweisungen durch die Kriegsgetreidebelehrsanstalt. Weizenbadmehl und Weizenbrotmehl dürfen zur Broterzeugung nicht verwendet werden.

Die Einheitsform für Brot.

§ 2. Brot darf nur in der Form von Laiben im Gewichte von 840 Gramm gebacken werden. Brotverschleißer sind verpflichtet, Brot auch in Teilstücken, die 70 Gramm oder ein Vielfaches davon betragen, abzugeben. Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck ist verboten.

Preis und Zwischengewinn.

§ 3. Der Preis des Brotes darf 4 Heller pro 70 Gramm nicht übersteigen; der angegebene Verkaufspreis gilt im Kleinhandel, das ist beim Verkauf unmittelbar an die Verbraucher.

§ 4. Der von den Bäckern den Zwischenhändlern beim Verkauf von Brot gewährte Zwischengewinn (Rabatt) darf 15 Prozent des Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 5. Brot darf nur in vollkommen ausgehültem Zustande an die Verbraucher abgegeben werden.

§ 6. Brotkröseln dürfen nur gegen auf das verkaufte Gewicht lautende Brotartenabschnitte abgegeben werden; der Verkaufspreis für Brotkrösel im Kleinhandel, das ist beim Verkauf unmittelbar an die Verbraucher, darf 5 Heller pro 70 Gramm nicht übersteigen.

Verbot des Wasserzwiebacks und des Grahambrotes.

§ 7. Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf diätetischer Brote ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet; die Bewilligung zur Erzeugung wird nur für Aleuronatbrot, Litorobrot, Luftbrot für Diabetiker und salzfreies Brot für Nephritiker erteilt.

Die seitens der politischen Landesbehörde erteilten Bewilligungen zur Erzeugung von Wasserzwieback und Grahambrot treten sofort außer Kraft. Der Verkauf des auf Grund der bisherigen Bewilligungen erzeugten Wasserzwiebacks und Grahambrotes ist bis zum 31. Januar l. J. gestattet.

Die bisher erteilten Bewilligungen zur Erzeugung und zum Verkauf von Aleuronatbrot, Litorobrot, Luftbrot für Diabetiker und salzfreies Brot für Nephritiker treten am 31. Januar l. J. außer Kraft.

§ 8. Aleuronatbrot muß aus 60 Prozent Aleuronat- und 40 Prozent Weizen- oder Roggenmehl, Litorobrot aus 90 Prozent Litoro- und 10 Prozent Aleuronatmehl hergestellt werden; Luftbrot darf nur aus unbergoretem Kleber erzeugt werden. Die Verwendung von anderen Mahl-

produkten oder von Surrogatstoffen bei der Erzeugung der genannten Brotarten ist verboten.

§ 9. Die im § 7, Absatz 1, zugelassenen diätetischen Brote dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, die sich mit einer von der politischen Bezirksbehörde erteilten Bezugsbewilligung ausweisen, um welche unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit des Bezuges der betreffenden Brotart bei dieser Behörde anzufuchen ist. Erzeuger und Händler sind verpflichtet, die Namen dieser Bezugsberechtigten unter Angabe der Gattung und Menge der jeweils bewilligten und verabfolgten Diätbrote sowie des Bezugsdatums, in eine besondere Kundenliste einzutragen.

§ 10. Alle gewerbsmäßigen Erzeuger von Brot, ferner alle Gewerbetreibenden, die sich mit dem Kleinverschleiß von Brot befassen, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle lesbar anzuschlagen.

Die Strafbestimmungen.

§ 11. Übertretungen dieser Verordnung werden, inwieweit nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Eine Bestrafung wegen Übertretung der Paragrafen 7, 8 und 9 hat den sofortigen Verlust der Berechtigung zur Erzeugung und zum Verkauf diätetischer Brote zur Folge. Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; der § 9 dieser Verordnung tritt am 18. Februar 1917 in Wirksamkeit.

Außerkrafttreten früherer Verordnungen.

§ 13. Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung treten die Statthalterverordnungen vom 15. August 1915, vom 22. April 1916 und vom 5. Januar 1917 außer Wirksamkeit.